



## **Verwendung und Verwertung von Fotos von Bauwerken und Gärten -BGH bestätigt seine Rechtsprechungstendenz im Urheberrecht-**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 17.12.2010 (V ZR 45/10) nunmehr abschließen klargestellt, dass das ausschließliche Recht zur Verwertung aber auch selbst schon zur Anfertigung von Fotografien von Bauwerken und Gartenanlagen allein dem jeweiligen Grundstückseigentümer zusteht, soweit diese Abbildungen von seinem Grundstück aus angefertigt worden sind. Dies gelte unabhängig davon, ob der Grundstückseigentümer eine Privatperson sei oder es sich, wie in dem vorliegend zu entscheidenden Fall um einen öffentlich-rechtlichen Grundstückseigentümer handle. In seiner Begründung führt der BGH aus, dass das Fotografieren eines fremden Grundstücks, insbesondere eines darauf errichteten Gebäudes, zwar dessen Sachsubstanz unberührt lasse. Es habe auch keine Auswirkungen auf die Nutzung der Sache selbst. Dennoch hindert es den Eigentümer nicht daran, mit dem Grundstück weiterhin nach Belieben zu verfahren und stört ihn grundsätzlich auch nicht in seinem Besitz. Das Eigentum an einem Grundstück werde aber dann durch das Aufnehmen oder die Verwertung von Fotografien von auf ihm errichteten Gebäuden und auf ihm angelegten Gartenanlagen und Parks beeinträchtigt, wenn das Grundstück zur Anfertigung solcher Fotografien betreten wird.

Nach der Rechtsprechung des BGH stellen das ungenehmigte Aufnehmen von Lichtbildern einer Gartenanlage, eines Parks oder Gebäudes und die Verwertung solcher Bildnisse allerdings nicht in jedem Fall eine Eigentumsbeeinträchtigung dar. An einer solchen Beeinträchtigung fehle es immer dann, wenn ein Gebäude oder eine Gartenanlage von einer anderen Stelle, also außerhalb dieses Grundstückes auf dem sie sich befinden, aufgenommen wird.

Soll jedoch der Garten, der Park oder das Gebäude nicht von allgemein zugänglichen Stellen, sondern von dem Grundstück selbst, auf dem sich diese Anlagen befinden, fotografiert werden, so entfällt auf Seiten des fotografischen Künstlers das Recht der Aufnahme und auch daraus folgend das Recht der Verwertung. Der BGH stellt hierzu ausdrücklich klar, dass es keinen Grund gäbe, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Eine Aufnahme- und Verwertungsbefugnis entsteht auch nach Ansicht des BGH nicht bereits dadurch, dass es sich um öffentliche und damit frei zugängliche Park- und Gebäudeanlagen handle. Denn dadurch, dass der Grundstückseigentümer Dritten das Betreten des Grundstückes erlaubt oder dieses erkennbar duldet, geht damit nicht einher, dass auch Aufnahmen und die anschließende Verwertung der Lichtbildnisse damit geduldet würden. Einzig von dieser Problematik ausgenommen sind Werke auf solchen Grundstücken, denen von vornherein kein urheberrechtlicher Schutz zukommt oder an denen zwischenzeitlich eine sogenannte Gemeinfreiheit eingetreten ist. Es



muss sich also wenigstens um geschützte Werke, bei Gebäuden der Wissenschaft und Kunst, handeln. Die Gemeinfreiheit beginnt mit dem Ablauf von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers, also des Schöpfers des Kunstwerkes. Dies wiederum gilt nur für den Fall, dass die Urheberrechte nicht zuvor veräußert oder anderweitig übertragen worden sind.

Es bleibt daher festzuhalten, dass nicht nur der interessierte Tourist, vielmehr auch der Fotograf oder fotografische Künstler sehr genau zu beachten hat, ob er bei Anfertigung von Bildern solcher Parkanlagen, Gebäude oder Gärten Urheberrechte Dritter beeinträchtigt. Denn schließlich kann dies sehr unangenehme Folgen für den Verletzer der Urheberrechte eines anderen haben. Über die Abmahnkosten hinaus bestehen gegen den Verletzer auch Auskunfts- und Schadensersatzansprüche.

Dr. iur. Eberhard Frohnecke

-Rechtsanwalt-

-Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz-